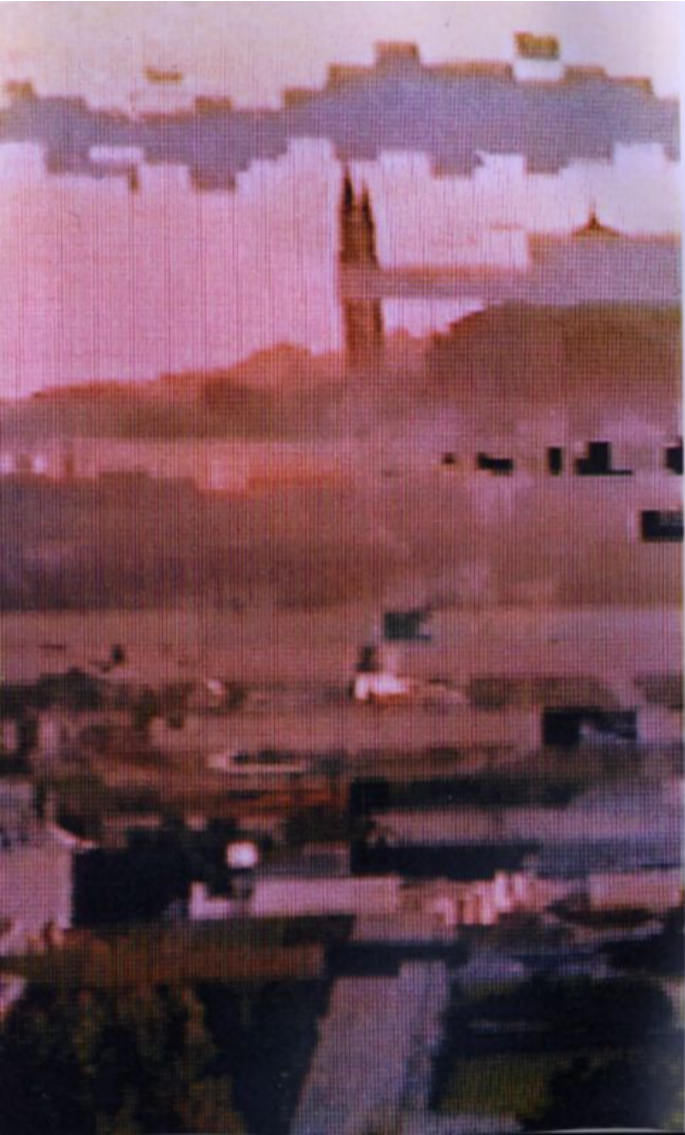


FO.EN 2

Sie glauben doch Ihren Augen, oder?





Gewaltenteilung. Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund. Mehrheit entscheidet Rechts-, Kultur und Sozialstaat Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Bayern ist ein Freistaat. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Staatsregierung und der nachgeordneten Vollzugsbehörden. Das Nähere regelt ein Gesetz. Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. Bekenntnis zu geeintem Europa Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen. Gott mit dir, dem Bayernvolke, dass wir, uns'rer Väter wert, fest in Eintracht und in Frieden bauen uns'res Glückes Herd! Eine Ausnahme hiervon machen bestimmte unbewohnte Flächen (ausmärkische Gebiete). Ausübung der Staatsgewalt. Die Landesfarben sind Weiß und Blau. Den Gemeindeverbänden können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben. Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu. Staatsangehörigkeit Die Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt; durch Legitimation; durch Eheschließung; durch Einbürgerung. Das Landeswappen wird durch Gesetz bestimmt Die Staatsangehörigkeit kann nicht aberkannt werden. Träger der Staatsgewalt ist das Volk. Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden. Gleichstellung aller Deutschen. Das Nähere regelt ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit. Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt. Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayerischen Staatsangehörigen. Gliederung des Staatsgebiets. Das Staatsgebiet gliedert sich in Kreise (Regierungsbezirke); die Abgrenzung erfolgt durch Gesetz. Dass mit Deutschlands Bruderstämmen einig uns ein jeder schau und den alten Ruhm bewähre unser Banner weiß und blau! Die Kreise sind in Bezirke eingeteilt; die kreisunmittelbaren Städte stehen den Bezirken gleich. Er dient dem Gemeinwohl. Die Einteilung wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt; hierzu ist die

vorherige Genehmigung des Landtags ein-zuholen. Durch Gesetz können den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben. Gemeindeverbände Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen. Für das Gebiet jedes Kreises und jedes Bezirks besteht ein Gemeindeverband als Selbstverwaltungskörper. Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger selbst, durch die von ihnen gewählte Volksvertretung und durch die mittelbar oder unmittelbar von ihr bestellten Vollzugsbehörden und Richter. Der eigene Wirkungskreis der Gemeindeverbände wird durch die Gesetzgebung bestimmt. Sie besorgen diese Aufgaben entweder nach den Weisungen der Staatsbehörden oder kraft besonderer Bestimmung selbständig. Gemeinden; Selbstverwaltungsgrundsatz Jeder Teil des Staatsgebiets ist einer Gemeinde zugewiesen. Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen. Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben. Für die Selbstverwaltung in der Gemeinde gilt der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger. Kommunalwahlen, Bayern ist ein Volksstaat. Gemeindevermögen, Bürgerentscheid. Die Ausübung dieser Rechte kann von der Dauer eines Aufenthalts bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden. Die Grundsätze für die Wahl zum Landtag gelten auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände kann unter keinen Umständen zum Staatsvermögen gezogen werden. Die Vergabung solchen Vermögens ist unzulässig. Die Staatsbürger das Recht, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und der Landkreise durch ein Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu regeln.







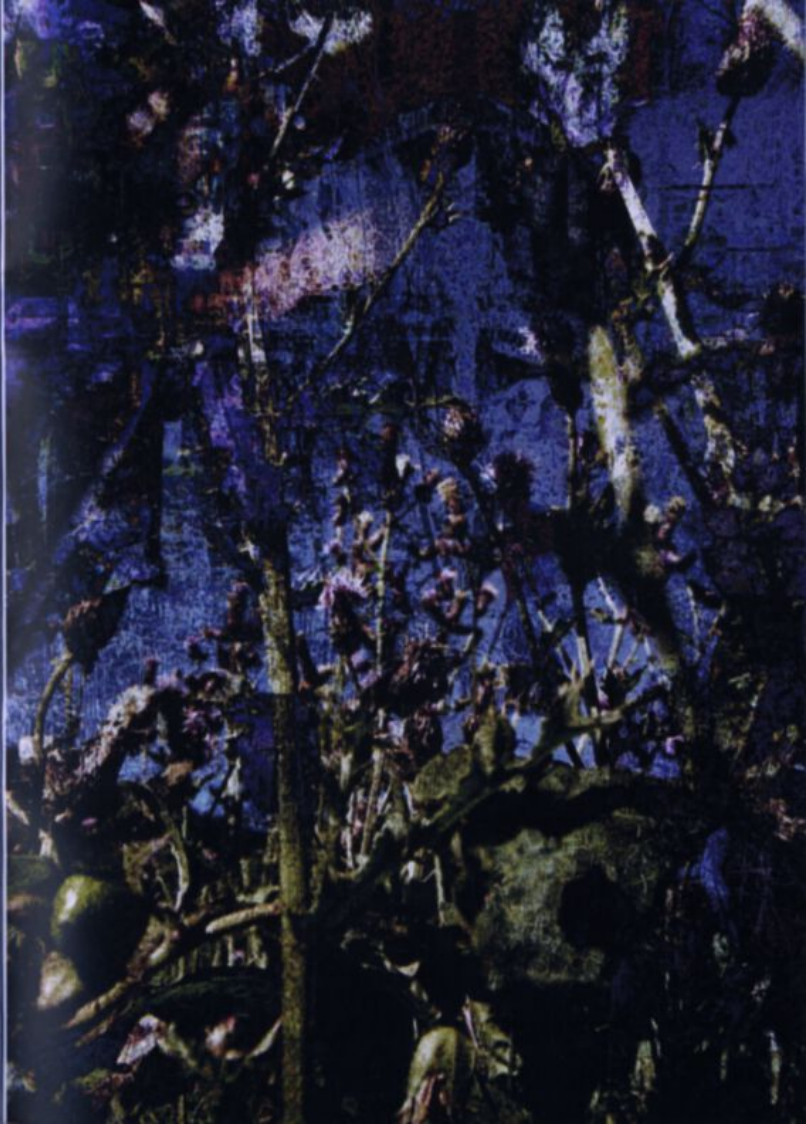
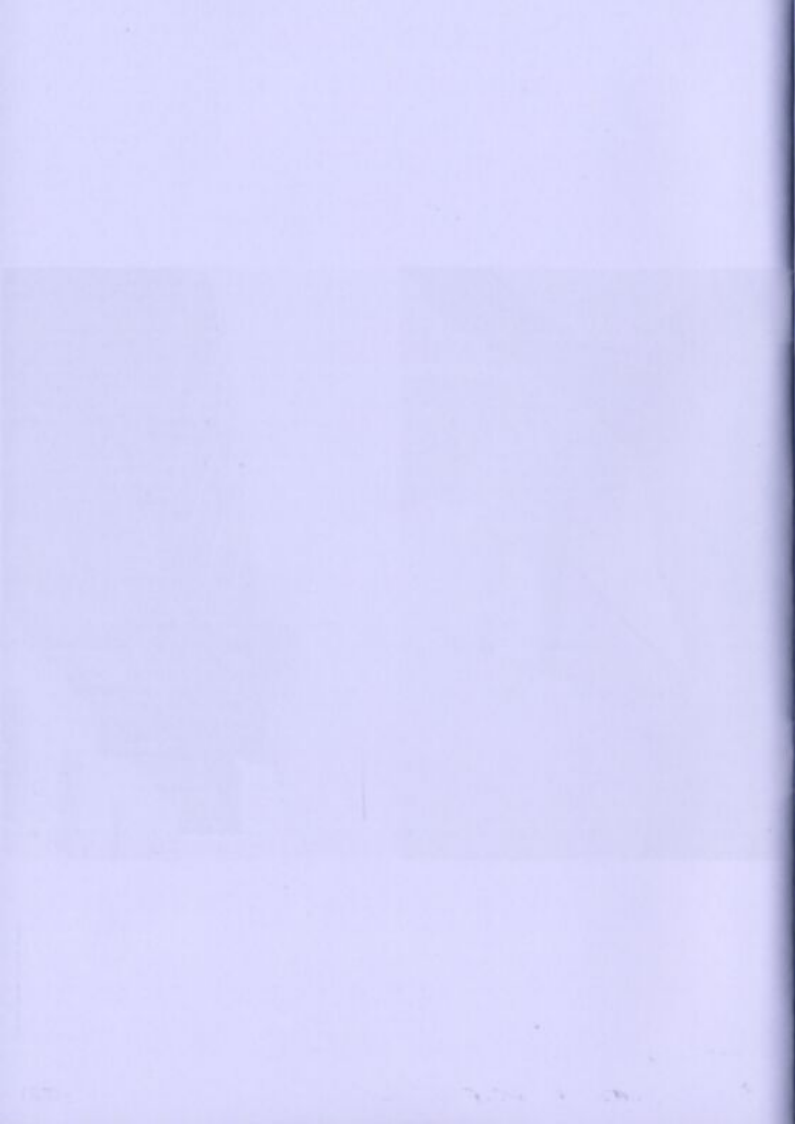












FO.EN 2

Seite

- Titel** **Marlies Ebertshäuser** ebertshaeuser@bayern-mail.de
2/3 Effekt: Defekt!, 2005
- 5** **Renate Aßmann**
Graineter Kessel, 2005
- 6/7** **Heinz Wahl** heinzhermannwahl@t-online.de
Bayern, 2005
- 8/9/14/15** **Klaus Erhardt**
Neon I und Neon II, 2005
Things ain't what they used to be, 2003
- 10/11/13/23** **Max Glanz** max@fotomania.de
Composterbilder, 2006
- 16/17** **Elisabeth Blum** blaue-blume@cablemail.de
- 18/19** **Renate Pieper** r.pieper@mnet-mail.de
Aus der Serie „Zwischen den Welten“, 2001
- 20/21** **Irmid Schmid** irmimaria@web.de
Mühlbach #1, 2005
- 26** **Kai Nörtemann** kai@lichtzwang.de
Palermo, 2004



Redaktion:

Marlies Ebertshäuser
Ruffinstraße 10
80637 München
Tel. 089 - 1688102

Technisch Nachbearbeitung:

Klaus Erhardt

Copyright © bei den einzelnen KünstlerInnen der Fotogruppe FO.EN
Auflage: 100 Stück

FO.EN
Mai 2006

Sie glauben doch Ihren Augen, oder?

